

nungsblatt Seite 105) enthält, die Abwartung von Rechtssterminen zu gestatten.

Auch ist

zu 3 dem Antrage, auf dem Verordnungswege auch den Administrativbehörden die Befolgung der gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschärfen, durch Erlassung der Verordnung vom 28. April 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) entsprochen worden.

Im Uebrigen wollen

zu 4 Se. Majestät seiner Zeit eine Advocatenordnung bearbeiten lassen.

Dagegen hat

zu 1 der Antrag, allen Rechtscandidate, nach Ablauf einer gewissen Zeit, die volle Ausübung der advocatorischen Praxis zu gestatten, wie schon in dem Landtagsabschied ad II. 1 angedeutet worden, keine Genehmigung finden mögen, da die Zulassung einer unbeschränkten Zahl von Advocaten und die hieraus zu besorgende Ueberfüllung des Advocatenstandes mindestens, bevor nicht gleichzeitig auf andere Weise den hieraus etwa möglicherweise entstehenden Nachtheilen vorgebeugt wird, mannichfache Bedenken erregt, auch durch das Aufgeben der zeitlichen Vorschrift der künftig nach dem Antrage ad 4 zu treffenden organischen Einrichtung leicht vorgegriffen werden würde.

Die Deputation sagt hierüber:

Zu den einzelnen Punkten des Allerhöchsten Decrets hat die Deputation Folgendes zu bemerken:

Zu 1.

Die ständische Schrift vom 19. August 1843, die zu verbessernde Stellung der Rechtscandidate und des Advocatenstandes betreffend (Landtagsacten 1843, I. Abth. 2. Bd. S. 605), enthielt das Ersuchen:

„1) daß alle Rechtscandidate nach Ablauf dreier Jahre von bestandnem Facultätsexamen an gerechnet, dafern sie in der Zwischenzeit bei einer Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben, sofort immatriculirt und ihnen die volle Ausübung der advocatorischen Praxis gestattet werden möge;

2) in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit den Rechtscandidate die Vertretung ihrer Principale bei Terminen nachzulassen sei, auch der darauf bezüglichen Allerhöchsten Entschliebung im Verordnungswege Anwendung zu verschaffen;

3) auf dem Verordnungswege den Administrativbehörden die Befolgung der gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschärfen und endlich

4) bei Organisation der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung einen Gesetzentwurf über Advocatenordnung, unter sorgfältiger Erwägung der Mittel, wodurch eine bessere Stellung des Advocatenstandes in den angedeuteten Beziehungen zu bewirken, der Ständeversammlung vorzulegen.“

Der erste dieser Anträge, gerichtet auf die Admission der Rechtscandidate zur advocatorischen Praxis nach einem bestimmten Zeitraum, wird hier eben so wenig, als die im Allerhöchsten Decrete darauf sich beziehende Erwiderung in weitere Berathung zu bringen sein, da der hohen Kammer auf diesem Landtage unter Nr. 161 der Registrande bereits eine erneuerte Petition von 103 Rechtscandidate aus Leipzig, Dresden und Bittau wegen schnellerer Zulassung zur Advocatur zugegangen,

darüber in beiden Kammern Beschluß gefaßt und die ständische Schrift bereits erlassen worden ist.

Den Anträgen unter 2 und 3 ist durch den Erlaß der im Allerhöchsten Decrete angeführten Verordnungen vom 24. Juli und 28. April 1845 entsprochen, weshalb dieselben

für erledigt zu erklären sein werden.

Dem vierten Antrage der obgedachten Schrift endlich, die Abfassung einer Advocatenordnung betreffend, ist die Zusage seiner Gewährung zu Theil geworden. Nach der Ansicht der Deputation wird hierbei um so mehr

Beruhigung zu fassen sein,

als die vorige Ständeversammlung selbst die Vorlegung des Entwurfs einer Advocatenordnung der Zeit vorbehalten zu sehen wünschte, wo die zu erwartende allgemeine Neugestaltung der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung eine vollständige Erwägung der einschlagenden Verhältnisse erfordert und ermöglicht.

Abg. D. Schaffrath: Zuvörderst bedaure ich, daß der Vorstand des Justizministeriums wahrscheinlich durch dringende Geschäfte verhindert ist, schon bei diesem Punkte den Verhandlungen beizuwohnen; allein ganz und gar kann auch das nicht hindern, in Bezug auf Punkt 4 meine von der Deputation abweichende Meinung zu erklären. Dieselbe will nämlich den 4. Punkt unter 1. für erledigt erklären. Nun gebe ich zu, daß die unter 1, 2 und 3 gestellten Anträge durch die von dem Justizministerium erlassenen Verordnungen allerdings ihre Erledigung gefunden haben; allein in Bezug auf Punkt 4, welcher dahin lautet: „Bei Organisation der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung einen Gesetzentwurf über eine Advocatenordnung, unter sorgfältiger Erwägung der Mittel, wodurch eine bessere Stellung des Advocatenstandes in den angedeuteten Beziehungen zu bewirken, der Ständeversammlung vorzulegen,“ kann ich der Deputation nicht beistimmen. Dieselbe geht von der Voraussetzung aus, daß die frühere Ständeversammlung, welche diesen Antrag stellte, die Erlassung einer Advocatenordnung nur in Verbindung mit der Civilproceßordnung gewünscht habe. Ich gebe zu, daß bei der frühern Verhandlung vorzugsweise vorausgesetzt wurde, daß bei der künftigen Civilproceßordnung auch die Advocatenordnung werde mit zu berathen sein. Allein daß nun gerade und auf jeden Fall bis dahin die Advocatenordnung verschoben werden müsse, das hat die Ständeversammlung nie ausgesprochen. Es haben dies nur bei der Verhandlung einzelne Redner gethan, am wenigsten liegt jene Voraussetzung in dem Beschlusse selbst, denn es heißt in dem Antrage: „Bei Organisation der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung“. Eine solche Organisation der Gerichtsverfassung aber wird wahrscheinlich schon am nächsten Landtage eintreten müssen, sobald uns ein Gesetzentwurf über die Reform des Strafprocesses vorgelegt wird. Bei dieser Reform würde es eben so gut an der Zeit sein, eine Advocatenordnung mit zu bearbeiten, als bei der Civilproceßordnung. Im Gegentheil halte ich in der Zukunft den Stand der Advocaten in criminalrechtlicher Beziehung für weit wichtiger noch, als im